

Veröffentlicht bei [www.gsc-research.de](http://www.gsc-research.de)

## Neschen AG (ISIN DE0005021307)

Hans-Neschen-Straße 1      Tel.: +49 (0) 5722 / 207 - 115      **Kontakt Investor Relations:**  
D-31675 Bückebug      Fax:      Heidrun Dittmann  
Deutschland      +49 (0) 5722 / 207 - 129      **Email:** [investor.relations@neschen.de](mailto:investor.relations@neschen.de)

**Internet:** <http://www.neschen.com>

### HV-Bericht Neschen AG

#### Ein Sachverständiger soll mögliche Schadenersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter prüfen

Sicherlich für die meisten Aktionäre überraschend hatte die Neschen AG für den 14. Dezember 2020 zu einer außerordentlichen Hauptversammlung in den Ratskeller Bückebug eingeladen. Schließlich ist das Unternehmen seit fünf Jahren insolvent. Spannung versprach deshalb insbesondere TOP 3 mit dem Bericht des Aufsichtsrats über die Umstände des Verkaufs des operativen Geschäftsbetriebs durch den Insolvenzverwalter Arndt Geiwitz.

Etwa 15 Aktionäre, einige Pressevertreter aus der Region sowie Matthias Wahler für GSC Research hatten sich eingefunden, als der Aufsichtsratsvorsitzende Alexander Eichner die Versammlung um 12 Uhr eröffnete. Er war ebenso wie seine Kollegen Dr. Holger Jakob und Till Wasner auf Antrag von Aktionären durch das Amtsgericht Stadthagen bestellt worden. Als Vorstand fungiert Dr. Herbert Weininger. Die Mitglieder der Verwaltung waren komplett zugegen. Das Protokoll führte Notar Matthias Werth aus Bückebug.

Die Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstand starteten mit einer Vorstellung ihrer Person. Insbesondere Herr Eichner, Herr Wasner und Dr. Weininger verfügen demnach über langjährige Erfahrung in der Restrukturierung, Sanierung und Beratung von Unternehmen. Speziell Herr Eichner war von Aktionären der Neschen AG im Jahr 2016 gefragt worden, ob er als Aufsichtsrat einspringen und die Chancen auf eine Restrukturierung der Gesellschaft prüfen könne. Dieser Bitte ist er nachgekommen.

Im Folgenden erläuterte Herr Eichner die Formalien und erstattete dann wie unter TOP 3 vorgesehen den Bericht des Aufsichtsrats über die Umstände des Verkaufs des operativen Geschäftsbetriebs durch den Insolvenzverwalter Geiwitz. Unter TOP 1 und 2 sollte über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstands für die Jahre 2017 bis 2019 Beschluss gefasst werden. Mehr Punkte waren nicht vorgesehen.

#### Bericht des Aufsichtsrats

Wie Herr Eichner darlegte, hat der gerichtlich bestellte Aufsichtsrat in den letzten Jahren an verschiedenen Szenarien zur Wiederherstellung der Geschäftstätigkeit gearbeitet. Es gab die Idee, die Neschen AG mit neuem Geschäft zu füllen und damit neue Perspektiven für die Aktionäre zu eröffnen. Vorab galt es allerdings herauszufinden, ob sich der Börsenmantel nach Beendigung des Insolvenzverfahrens für Investitionen nutzbar machen lassen würde.

Am 26. Juni habe man sich deshalb zu einem Termin in der Kanzlei des Insolvenzverwalters Arndt Geiwitz in Neu-Ulm getroffen. Dort habe man die Überlegungen des Aufsichtsrats vorgestellt und um Überlassung wichtiger Unterlagen gebeten. Von großem Interesse war insbesondere der Vertrag, mit dem der Verkauf des operativen Geschäfts der Neschen AG an die ebenfalls börsennotierte Blue Cap AG vereinbart worden war. Nur bei Kenntnis aller Vertragsdetails wäre es möglich gewesen, etwaigen Investoren Sicherheit bezüglich der Nutzung des Börsenmantels zu geben.

Allerdings musste man feststellen, dass diese Anstrengungen von Insolvenzverwalter Geiwitz nicht unterstützt, sondern eher blockiert wurden. Daraufhin habe man über das Insolvenzgericht versucht, Einsicht in den Kaufvertrag zu erhalten. Von Seiten des Gerichts gab es aber lediglich die Information, dass dieses Dokument in einem als Verschlussache bezeichneten Sonderband abgelegt ist, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich gewesen wäre. Trotz Ausschöpfung aller Rechtsmittel sind die genauen Bedingungen und Umstände des Verkaufs des operativen Geschäfts bis heute nicht bekannt.

Weiter informierte Herr Eichner, dass die Neschen AG im Jahr 2003 einen Kredit im Volumen von 60 Mio. Euro aufgenommen hat. Als Sicherheit diente unter anderem eine Grundschuld über 39 Mio. Euro auf das Betriebsgrundstück in Bückeberg. Im Jahr 2007 übernahm die Investmentbank JP Morgan diese Kreditforderung und wurde Inhaberin der Grundschuld. Nach Teilverzichten stand 2013 noch eine Kreditforderung von 24,3 Mio. Euro zu Buche.

Der Kreditvertrag mit JP Morgan enthielt, wie Herr Eichner hervorhob, eine Abtretungsbeschränkung. Ohne Zustimmung der Neschen AG war danach eine Abtretung der Kreditforderung und der Sicherheiten nur dann möglich, wenn es sich bei dem neuen Investor um eine Bank oder ein Finanzinstitut mit einem guten Ruf im Finanzmarkt handelt.

Im Jahr 2013 kündigte JP Morgan an, den Kredit nicht über den 31. Dezember 2013 hinaus verlängern zu wollen. Die Investmentbank sicherte aber zunächst ihr Stillhalten zu. Der damalige Vorstand der Neschen AG suchte daraufhin nach einem neuen Investor. Im April 2014 trat JP Morgan die Kreditforderung und die Sicherheiten schließlich an das Erwerbsvehikel Sandton III (Financing) Luxemburg S.a.r.l. ab. Die Neschen AG wurde darüber erst im Mai 2014 informiert und hatte nie ihre Zustimmung zu dieser Transaktion erteilt.

Bis März 2015 verhandelte Neschen mit Sandton III über eine Restrukturierung des Kredits. Jedoch scheiterten die Gespräche, womit der Insolvenzantrag unvermeidlich war. Dabei hatte Sandton III, wie Herr Eichner betonte, den Kredit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gar nicht wirksam erworben. Es handelt sich weder um eine Bank noch ein Finanzinstitut, sondern um eine Briefkastenfirma, die erst kurz vor der Kreditübertragung gegründet worden ist. Damit verfügt sie auch nicht über den erforderlichen guten Ruf im Finanzmarkt.

Tatsächlich entschied das Landgericht Bückeberg am 10. April 2015 mit Verweis auf das vereinbarte Abtretungsverbot per einstweiliger Verfügung, dass Sandton III die Grundschuld nicht wirksam erworben hat. Und trotzdem verweigerte die beauftragte Kanzlei Schultze & Braun der Neschen AG ein Testat unter der Prämisse des Going-Concern. Notgedrungen stellte der Vorstand deshalb am 17. April 2015 einen Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung.

Als Sachverwalter wurde Insolvenzverwalter Arndt Geiwitz aus Neu-Ulm bestellt. Er stimmte der Durchführung des Klageverfahrens Ende April 2015 zu. Auch JP Morgan wurde von Neschen von der

Anfechtung der Abtretung informiert. Daraufhin erklärte die Investmentbank, dass sie die Abtretung für wirksam hält und forderte die Neschen AG auf, diese betreffenden Verhandlungen ausschließlich mit Sandton III zu führen und die Behauptung zu unterlassen, dass JP Morgan Inhaber der Kreditforderung wäre. Alle Beteiligten verstanden dies als Verzicht von JP Morgan auf die Kreditforderung.

In der Folge kamen Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Sachverwalter überein, dass das operative Geschäft an einen Investor verkauft werden sollte. Zudem sollte gutachterlich geklärt werden, ob die angeblich Sandton III gehörenden Schulden in einem Insolvenzplan beseitigt werden könnten. Dies wurde bestätigt. Parallel sollte die Unwirksamkeit der Abtretung der Forderung an Sandton III rechtskräftig festgestellt werden.

„Zusammen mit dem Verzicht von JP Morgan auf die Forderung wäre die Neschen AG damit vollständig von der Kreditlast befreit gewesen“, betonte Herr Eichner. Nach dem Verkauf des operativen Geschäfts schien damit eine Quote von 100 Prozent für die übrigen Gläubiger realistisch. Möglicherweise hätte sogar noch ein Überschuss an die Aktionäre ausgezahlt werden können.

Sandton III meldete dann am 24. August 2015 die Kreditforderung zur Insolvenztabelle an. Herr Geiwitz bestritt die Forderung und bis heute ist sie als bestritten in der Tabelle vermerkt. JP Morgan hat hingegen bis heute keine Forderung zur Tabelle angemeldet und mit Ablauf des Jahres 2017 ist die Verjährung eingetreten.

Um den Druck zu erhöhen, leitete Sandton III am 5. Oktober 2015 eine Vollstreckung der ihr angeblich zustehenden Grundschuld ein. Dagegen erhob Neschen am 13. Oktober 2015 vor dem Landgericht Bückeburg Vollstreckungsklage. Am 15. März 2016 entschied das Landgericht Bückeburg, dass Sandton III die Grundschuld nicht wirksam erworben hat. Dagegen legte Sandton III wiederum Berufung ein.

Trotz des positiven Urteils des Landgerichts Bückeburg berichtete Insolvenzverwalter Geiwitz nur eine Woche später von einer Einigung mit Sandton III. Demnach sollte Sandton III für die Freigabe der Grundstücke einen Teil des Kaufpreises aus der Veräußerung des operativen Geschäfts erhalten. Zudem sollte JP Morgan mit in den Vergleich einbezogen werden. Die Existenz der Kreditforderung sei schließlich unbestritten und auf den genauen Gläubiger kommt es nach Auffassung von Herrn Geiwitz nicht an. Dass JP Morgan keine Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet hat, ließ der Insolvenzverwalter zum Unverständnis von Herrn Eichner außer Betracht.

In der Folge wurde mit Beschluss des Insolvenzgerichts vom 20. Juni 2016 die Eigenverwaltung der Neschen AG aufgehoben. Am 14. Juli 2016 schloss Herr Geiwitz mit Sandton III einen Vergleich, an dem JP Morgan nicht beteiligt war. Sandton III gab danach die Sicherheiten frei. Im Gegenzug verpflichtete sich Herr Geiwitz, 9,5 Mio. Euro aus der Insolvenzmasse an den Scheingläubiger zu zahlen. Am 15. Juli 2016 verkaufte Herr Geiwitz den Geschäftsbetrieb der Neschen AG schließlich für 11,5 Mio. Euro.

Damit wurde der weit überwiegende Teil des Verkaufserlöses gegen Freigabe der Sicherheiten an Sandton III ausgezahlt. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats hätte eine solche Zahlung aber nicht erfolgen dürfen. Vielmehr hätte der Kaufpreis zu 100 Prozent zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger verwendet werden müssen. Der Restbetrag von geschätzt über 3 Mio. Euro hätte dann für eine Schlussverteilung an die Aktionäre zur Verfügung gestanden. Alternativ hätte die Neschen AG die Insolvenz beenden und entschuldet den Betrieb weiterführen können.

Herr Eichner sieht erhebliche Anhaltspunkte, dass Insolvenzverwalter Arndt Geiwitz seine Pflichten verletzt und der Insolvenzmasse dadurch massiven Schaden zugefügt hat. Nachweislich hat er einem Nicht-Gläubiger auf Basis nicht wirksamer Absonderungsrechte 9,5 Mio. Euro gezahlt, obwohl er selbst zuvor die Kreditforderung noch bestritten und auch das Landgericht Bückeburg festgestellt hatte, dass Sandton III aufgrund des Abtretungsverbotes weder die Kreditforderung noch die Sicherheiten wirksam erworben hat.

Im Übrigen bat Herr Eichner die Hauptversammlungsteilnehmer, einen Blick auf die Kursentwicklung der Aktie der Blue Cap AG zu der Zeit zu werfen, in der das operative Geschäft an diese Gesellschaft verkauft worden ist. Daraus lasse sich ablesen, dass es sich auf jeden Fall um werthaltiges Geschäft gehandelt habe. Hätte man die Verbindlichkeit auslaufen lassen, hätte es damit nach seiner Überzeugung gute Chancen für einen erfolgreichen Neustart gegeben.

#### Allgemeine Aussprache

Die wesentliche Wortmeldung kam in der folgenden Aussprache von Aktionär Karl Walter Freitag. Einen größeren Beitrag leistete daneben Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Neuberger. Er arbeitet in der Kanzlei des Insolvenzverwalters Arndt Geiwitz in Neu-Ulm, hob aber hervor, dass er die Hauptversammlung als Aktionär besuche und nicht als Vertreter von Herrn Geiwitz. Überdies richtete Rechtsanwalt Dr. Lambertus Fuhrmann als Vertreter eines Aktionärs einige Worte an die Hauptversammlung.

Herr Freitag befasste sich zunächst allgemein mit der Rolle des Insolvenzverwalters, der nach dem Eindruck des Aktionärs in Deutschland nach Belieben verfügen kann. Offensichtlich gibt es keinerlei Kontrolle, ja nicht einmal ein Vier-Augen-Prinzip. Hinzu kommt die undurchschaubare Bestellungspraxis. Das zuständige Gericht könne offenbar jeden zum Insolvenzverwalter bestellen, den es will.

In diesem Zusammenhang drängte sich für Herrn Freitag die Frage auf, warum das Gericht bei der in Bückeberg ansässigen Neschen AG einen Insolvenzverwalter aus Neu-Ulm bestellt hat. Sicherlich hätte auch ein ortsnäherer Insolvenzverwalter zur Verfügung gestanden. Er vermutete persönliche Verbindungen. Das Gericht dürfte doch kaum einen Unbekannten für diese Aufgabe ausgewählt haben.

Herr Eichner bat um Verständnis, dass er zur Bestellung von Herrn Geiwitz nicht viel sagen könne. Er und seine Kollegen seien erst später im Unternehmen aktiv geworden. Als passende Lektüre empfahl er dem Aktionär das Buch „Kartell der Plattmacher“, in dem beschrieben wird, wie derartige Mandate zustande kommen können. Er selbst habe auch schon eine Ausarbeitung über das Thema „Geschäftskonzept des räuberischen Insolvenzverwalters“ erstellt.

Herrn Freitag missfiel erheblich, dass ein Insolvenzverwalter nach seiner Erfahrung oft wie die „Made im Speck“ vom Ausweiden der Unternehmen lebt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es offensichtlich Defizite in der Arbeit gibt, interessierte den Aktionär, wie viel Herr Geiwitz bzw. seine Kanzlei in den Jahren ihrer Tätigkeit bei der Neschen AG bereits vereinnahmt haben. Diese Frage konnte Herr Eichner nicht beantworten. Bei Bedarf könnte man dies aber sicherlich recherchieren.

Unverständlich war Herrn Freitag, mit welchem Argument der Insolvenzverwalter die Herausgabe des Kaufvertrages verweigert hat. Seiner Auffassung nach hätte dies doch kein Thema sein dürfen, wenn er sauber gearbeitet hätte. Wenn er keine ernstzunehmenden Gründe angeführt habe, könne diese Haltung nur daran liegen, dass er etwas zu verbergen habe.

Ebenso kritisch wertete Herr Freitag, dass offensichtlich auch das Insolvenzgericht mauert, indem es den Vertrag in einem nicht einseharen Sonderbuch abgelegt hat. Er wollte wissen, ob noch weitere Rechtsmittel ausgeschöpft werden können, um doch noch Einsicht zu erhalten. Andernfalls müsste man überlegen, die Staatsanwaltschaft zu aktivieren, wenn hinreichende Gründe vorliegen, dass das operative Geschäft zu einem nicht angemessenen Preis weitergegeben worden ist.

In diese Kerbe schlug auch Rechtsanwalt Dr. Fuhrmann als Vertreter eines Aktionärs. Er kritisierte in seinem Beitrag die Vorgänge beim Insolvenzgericht. „Es tun sich merkwürdige Dinge in der Bückeberger Justiz“, so seine Aussage. Der Rechtsanwalt konnte keinerlei Grundlage für die Geheimhaltung des Kaufvertrags erkennen und ebenso wenig für die Aussage von Seiten des Gerichts,

dass kein Auskunftsanspruch besteht.

Herr Dr. Fuhrmann lieferte indes eine mögliche Erklärung für die Blockade. So hatte er in Erfahrung gebracht, dass der Verkauf des operativen Geschäfts an die Blue Cap AG im ersten Anlauf gescheitert ist, weil Sandton III nicht das Original des Grundschuldbriefs vorlegen konnte. Möglicherweise wurde danach eine rechtswidrige Umschreibung durch das Amtsgericht Bückeberg vorgenommen und jetzt soll der Fehler vertuscht werden.

Aus diesem Grund habe man laut Herrn Dr. Fuhrmann angeregt, einen Sonderinsolvenzverwalter einzuschalten, damit dieser die Vorgänge um den Verkauf des operativen Geschäfts und die Umschreibung der Grundschuld unabhängig überprüfen kann. Bestätigt sich die Rechtmäßigkeit, ist alles in Ordnung. Ansonsten könnte man entsprechende Schritte einleiten.

Auch Herr Eichner äußerte sich noch einmal zu diesem Thema. Wie er darlegte, waren er und seine Aufsichtsratskollegen beim Insolvenzverwalter und haben ihr Konzept vorgestellt, wie sie das Unternehmen wiederbeleben wollen. Man habe auch klargemacht, dass man Einsicht in sämtliche Unterlagen bräuchte, um sicherzustellen, dass in der AG keine Altlasten bestehen. Ohne diese Sicherheit könnte man keine Investoren überzeugen. Man sei auf diesem Weg aber wie dargelegt nicht weitergekommen.

Wichtig war Herrn Eichner die Feststellung, dass die Ablage von Verträgen in einem Sonderband grundsätzlich eine normale Angelegenheit ist. Damit wird sichergestellt, dass sensible Informationen nicht von jedem eingesehen werden können. Im Falle Neschen konnte aber keiner erklären, warum ein so ein massiver Aufwand betrieben wird, um die Unterlagen nicht offenlegen zu müssen. Dabei wäre eine Einsichtnahme doch unproblematisch, wenn alles korrekt abgelaufen wäre. Diese Frage ist bis heute unbeantwortet.

Um voranzukommen, habe man einen Termin beim Leiter des Amtsgerichts vereinbart und ihm das Konzept vorgestellt, mit dem wieder Perspektiven für die Aktionäre der Neschen AG entwickelt werden sollten. Zudem habe man ihm das Unverständnis dargelegt, dass der Aufsichtsrat als Vertreter des Schuldners nicht alle Informationen erhalten solle. Möglicherweise könnten sich auch Haftungsansprüche ergeben. Der Leiter des Amtsgerichts wollte aber nach seinem Eindruck so handeln, wie der Insolvenzverwalter es wünschte. Die Frage, wie man ausreichend Informationen erhalten könne, um den Schaden für die Aktionäre eventuell zu verringern, blieb unbeantwortet.

Herr Freitag richtete die Frage, warum der Kaufvertrag nicht offengelegt werden soll, auch explizit an den Vertreter der Kanzlei Geiwitz, auch wenn dieser nicht in offizieller Mission anwesend sein sollte. Prof. Dr. Neuberger konnte hier keine Antwort liefern. Er äußerte jedoch die Vermutung, dass wohl Geheimhaltung mit dem Käufer vereinbart worden ist. Zudem merkte er an, dass der Insolvenzverwalter der Kontrolle des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts unterliegt und denen gegenüber muss der Vertrag auch offengelegt werden.

Ergänzend wollte Herr Freitag wissen, ob weitere juristische Schritte geplant sind. Dies betreffend berichtete Herr Eichner, dass man derzeit eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter des Gerichts prüfe. Eigentlich sind die Rechtsmittel aber ausgeschöpft.

Eine Möglichkeit wäre allenfalls noch die Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters, wie es die Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH (VVG), die mit rund 25 Prozent an der Neschen AG beteiligt ist, dem Gericht vorgeschlagen hat. Ein unabhängiger Sachverwalter könnte die Kanzlei Geiwitz ablösen und den kompletten Sachverhalt noch einmal objektiv überprüfen. Daraus könnte sich eventuell ein Haftungsthema entwickeln. Herr Eichner zeigte sich aber nicht sehr zuversichtlich, dass dies geschieht.

Befragt nach Anhaltspunkten für etwaige Pflichtverletzung durch den Insolvenzverwalter Geiwitz oder

das das Gericht konstatierte Herr Eichner, dass es genau das ist, was man jetzt herausfinden wolle. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist fest überzeugt, dass die Neschen AG eine Sanierungschance gehabt hätte und das operative Geschäft ohne Not verkauft wurde. Diesen Vorwurf könne man auf jeden Fall machen.

Zur Frage von Herrn Freitag nach einer möglichen strafrechtlichen Relevanz äußerte sich Prof. Dr. Neuberger. Wie er darlegte, hat der Vorstand der Neschen AG bereits im Jahr 2019 Anzeige wegen Untreue gestellt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg habe das Verfahren aber eingestellt, weil an den Vorwürfen nichts dran sei. Der Vorstand sei daraufhin in die Beschwerde gegangen. Letztlich habe dann die Generalstaatsanwaltschaft München entschieden, dass keine Untreue vorgelegen habe.

Herr Eichner bestätigte diese Angaben. Umso mehr findet er es jedoch auffällig, dass die Neschen AG nach Einreichung der Anzeige innerhalb weniger Tage Post von allen involvierten Seiten erhalten habe. Herr Geiwitz wollte sofort wissen, wie das alles bezahlt werden soll. Herr Eichner hält es zumindest für merkwürdig, dass plötzlich alle so schnell reagieren, während man vorher über Jahre alles versucht habe, um an Informationen zu gelangen, und keinen Schritt weitergekommen sei. Ihm missfällt es, dass er und seine Kollegen als Querulanten hingestellt werden. Dabei war es doch nur das Ziel, die Neschen AG zu restrukturieren und wiederzubeleben, wofür man die Mitwirkung des Insolvenzverwalters benötigt hätte.

Weiterhin wollte Herrn Freitag wissen, wie der Verkauf des operativen Geschäfts an die Blue Cap AG abgelaufen ist. Hat der Insolvenzverwalter zumindest Vergleichsangebote eingeholt oder war es von Anfang an so, dass die Neschen Coating GmbH der Blue Cap AG zugeschustert werden sollte? Zudem interessierte den Aktionär, ob es Anhaltspunkte für Zahlungsströme an involvierte Personen gibt. Scheinbar wurde schließlich ein gesundes Geschäft zu einem sehr günstigen Preis verkauft.

In seiner Antwort stellte Herr Eichner klar, dass durchaus ein offizieller M&A-Prozess aufgesetzt worden war. Es gab wohl auch mehrere Angebote und das beste kam von der Blue Cap AG, die dann den Zuschlag erhalten hat. Von etwaigen Kick-Back-Zahlungen ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden nichts bekannt. Er weiß auch nicht, was die Blue Cap AG mit dem Investment verdient hat. Dies könnte man aber möglicherweise recherchieren.

Sodann warf Herr Freitag die Frage auf, wer hinter Sandton III steht und auf welcher Rechtsgrundlage stolze 9,5 Mio. Euro an den Scheingläubiger ausgezahlt worden sind. Die Aussage, dass es nicht auf die Personen ankommt, die hinter dem angeblichen Gläubiger stehen, konnte der Aktionär überhaupt nicht nachvollziehen. Ganz offensichtlich handelt es sich doch um eine unwirksame Forderungsabtretung.

Dieses Thema betreffend hatte Herr Eichner in Erfahrung gebracht, dass JP Morgan eine andere Investmentbank übernommen und in diesem Zusammenhang, quasi als Abfindung, einige offene Kredite an ausscheidende Manager abgegeben hat. Für diesen Zweck wurde Sandton III gegründet. Damit war das Interesse des Scheingläubigers wohl kaum die Unterstützung der Neschen AG, sondern es sollte möglichst schnell Cash generiert werden. Zu einer möglichen Beziehung zwischen dem Insolvenzverwalter und Sandton III konnte Herr Eichner nichts sagen.

Wichtig war es Herrn Freitag im Übrigen, dem jetzigen Aufsichtsrat und Vorstand seinen Dank auszudrücken. Nach seinem Eindruck kümmern sie sich sehr engagiert um das Unternehmen. In diesem Zusammenhang interessierte ihn, ob die Herren derzeit überhaupt für ihre Tätigkeit bezahlt werden, womöglich aus der Insolvenzmasse. Nach Aussage von Herrn Eichner ergibt sich die Vergütung des Aufsichtsrats grundsätzlich aus der Satzung. Derzeit wird mangels freier Mittel aber nichts bezahlt.

Ferner kam die Frage nach den steuerlichen Verlustvorträgen auf. Nach Einschätzung von Herrn Freitag könnten sie mit durchdachten Kapitalmaßnahmen möglicherweise gerettet werden. Dies würde allerdings die Fortführung der Gesellschaft bzw. einen Insolvenzvergleich voraussetzen.

Wie Herr Eichner ausführte, haben sich auch schon andere Aktionäre Gedanken in diese Richtung gemacht. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, den Gläubigern eine vergünstigte Beteiligung an der neuen

Gesellschaft zu ermöglichen. Nach seiner Überzeugung ist die Neschen AG ein Börsenmantel, der aktiviert werden könnte, sofern alle Parteien sich kooperativ verhalten.

Auf jeden Fall bedürfe es für ein solches Vorhaben aber der Mitwirkung des Insolvenzverwalters. Natürlich sei dieser zunächst einmal den Gläubigern verpflichtet, weniger den Eigentümern. Nach Auffassung von Herrn Eichner muss dies aber nicht in Widerspruch zueinanderstehen. Ihn lässt es deshalb etwas ratlos zurück, dass trotz aller Bemühungen überhaupt keine Kooperationsbereitschaft zu erkennen ist. Der einzig gangbare Weg ginge jetzt noch über den Sonderinsolvenzverwalter.

### **Abstimmungen**

Vor Eintritt in die Abstimmungen verkündete Herr Eichner die Präsenz. Vom gesamten Grundkapital von 13.125.000 Euro, eingeteilt in ebenso viele Aktien, waren 4.643.190 Aktien vertreten. Dies entsprach einer Quote von 35,38 Prozent. Knapp 3,3 Millionen Stimmen entfielen allein auf den Vertreter der Großaktionärin Vermögensverwaltung Erben Dr. Karl Goldschmidt GmbH (VVG).

Sämtliche Beschlüsse, im Einzelnen waren dies die Entlastung von Vorstand Dr. Herbert Weininger (TOP 2) und der Aufsichtsratsmitglieder Alexander Eichner, Dr. Holger Jakob und Till Wasner (TOP 3) für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019, wurden nahezu einstimmig gefasst.

Um 15:10 Uhr schloss der Vorsitzende die Versammlung.

### **Fazit**

Dass eine insolvente Gesellschaft zu einer Hauptversammlung einlädt, ist sicherlich ein sehr ungewöhnliches Ereignis. Überraschend war dies im Falle der Neschen AG auch deshalb, weil die Insolvenzanmeldung schon fünf Jahre zurückliegt. Allerdings gibt es, wie Aufsichtsrat und Vorstand aufzeigten, durchaus einige Ungereimtheiten, die bisher nicht geklärt werden konnten. Es sollen deshalb etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter Arndt Geiwitz geprüft werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Organe bereits seit 4 Jahren an der Sache arbeiten.

Im Wesentlichen geht es um zwei Themen. Zum einen gibt es Anhaltspunkte, dass der bei der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs vereinbarte Preis von 11,5 Mio. Euro nicht angemessen gewesen sein könnte. Käufer war die ebenfalls börsennotierte Blue Cap AG. Zudem wurde von diesem Erlös mit 9,5 Mio. Euro der größte Teil an eine Briefkastenfirma gezahlt, die angeblich Forderungen von JP Morgan übernommen hat, was aufgrund einer Abtretungsbeschränkung aber nicht rechtmäßig gewesen sein könnte.

Insolvenzverwalter Geiwitz war bei der Hauptversammlung nicht anwesend. Womöglich hätte er einige der offenen Fragen beantworten können. Es gab lediglich einige Informationen von einem Mitarbeiter seiner Kanzlei in Neu-Ulm, der jedoch angeblich nicht als Vertreter von Geiwitz, sondern lediglich als Aktionär anwesend war. Gleichwohl versuchte er in seinen Ausführungen, das Vorgehen von Herrn Geiwitz zu verteidigen, obwohl dessen Entscheidungen nicht zum Vorteil der Aktionäre waren.

Wenige Tage nach der Hauptversammlung meldete die Neschen AG, dass das Amtsgericht Bückeburg auf Anregung eines Gläubigers tatsächlich einen Sachverständigen bestellt hat, der prüfen soll, ob Schadenersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter bestehen. Auf Verlangen des Gerichts hat Herr Geiwitz auf die Einrede der Verjährung verzichtet, womit auf die kostenträchtige Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters zunächst verzichtet werden kann. Man darf gespannt sein, zu welchem Ergebnis der Sachverständige kommt.

Wie lange die Untersuchungen dauern, lässt sich nicht abschätzen. Jedoch ist klar, dass die Aktionäre der insolventen Neschen AG selbst im besten Fall kaum mehr Geld sehen werden, wenn erst einmal alle

Gläubiger befriedigt sind. Darauf deutet auch der Aktienkurs hin, der weiterhin im einstelligen Cent-Bereich dümpelt. Die einzige Chance aus Sicht der Aktionäre wäre die von den Organen geplante Restrukturierung und Wiederbelebung des Börsenmantels. Ob dies gelingt, ist allerdings völlig offen.

**Kontaktadresse**

Neschen AG  
Hans-Neschen-Straße 1  
D-31675 Bückeberg

Tel.: +49 (0)57 22 / 20 70  
Fax: +49 (0)57 22/ 20 71 97

Internet: [www.neschen.de](http://www.neschen.de)  
E-Mail: [info\(at\)neschen.de](mailto:info@neschen.de)